

Satzung der



Stand: SGV 2019 vom 21.06.2019

Inhalt

§ 1	Leitsatz	3
§ 2	Name	3
§ 3	Sitz	3
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Mitglieder	4
§ 6	Mitgliedschaft	4
§ 7	Aufnahme neuer Mitglieder	4
§ 8	Beiträge	5
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10	Schützenkönig	6
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 13	Versammlungen	8
§ 14	Beschlussfassung in der Generalversammlung	9
§ 15	Kompanien	9
§ 15a	Aktives Korps	9
§ 16	Schützenfest	10
§ 17	Königsschießen	10
§ 18	Aufgaben des Schützenkönigs	10
§ 19	Auflösung der Bruderschaft	11

§ 1 Leitsatz

- (1) Der Leitsatz der Bruderschaft lautet: Für Glaube, Heimat und Sitte.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes sollen Christentum, Bürger- und Gemeinnutz gefördert und alt-hergebrachtes heimatliches Brauchtum, insbesondere das dem Schützenwesen eigentümliche Schießspiel gepflegt werden. Unter Förderung des Schießsports soll die Schützenjugend im Geiste dieser Grundsätze herangebildet werden.
- (3) Die Bruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Sie betätigt sich:
 - a) in gemeinnütziger Hinsicht
durch Vertiefung des Bruderschaftsgedankens zum Ausgleich sozialer Spannungen mittels Pflege heimatlichen Brauchtums und Förderung der Bestrebungen zu verantwortungsbewusster Staatsgesinnung.
 - b) in mildtätiger Hinsicht
durch Bruderhilfe, die in Form eines Sterbegeldes aus den aufkommenden Mitgliedsbeiträgen in von der Generalversammlung festzusetzender Höhe gewährt wird.
 - c) in kirchlicher Hinsicht
durch Förderung der Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Sitte und Kultur.
- (4) Eigenwirtschaftliche Bestrebungen, z. B. gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke lehnt die Bruderschaft ab.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Bruderschaft verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder (§ 5 Abs.1a - 1d) erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. § 9 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.
- (7) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name

- (1) Die Bruderschaft führt den Namen „St. Sebastiani-Bruderschaft Anno 1433 für Ratingen und Umgegend“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Die Bruderschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Bruderschaft kann jederzeit einer oder mehreren Dachorganisationen als kooperatives Mitglied beitreten

§ 3 Sitz

Sitz der Bruderschaft ist Ratingen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Bruderschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Sportmitgliedern
 - d) Passiven Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder (§ 5 Abs.1a) gehören einer Kompanie oder dem Reitercorps an. Sie verpflichten sich, an den Veranstaltungen der Bruderschaft, insbesondere den öffentlichen teilzunehmen.
- (3) Mitglieder (§ 5 Abs.1a) oder sonstige Personen, die sich in besonderer Weise um die Bruderschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes der Bruderschaft durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern nach § 5 Abs.1b ernannt werden
- (4) Zu den Sportmitgliedern gehören alle Mitglieder (§ 5 Abs.1c) der Sportschützen St.-Sebastiani Ratingen nach Antragstellung (§7).

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bruderschaft (§ 5 Abs.1a) kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, von unbescholtenem Ruf ist, und sich dem Leitsatz und den Werten unserer Gemeinschaft „Glaube, Heimat und Sitte“ nach §1 durch die Anerkennung dieser Satzung als Bedingung der Mitgliedschaft verpflichtet.
- (2) Sportmitglied der Bruderschaft (§ 5 Abs.1c) kann werden, wer der Satzung der Sportschützen St.-Sebastiani Ratingen entspricht. Die Satzung der Sportschützen St.-Sebastiani Ratingen kann Abweichungen von § 6 Abs. 1 dieser Satzung zulassen. Doppel-Mitgliedschaften in den Kompanien/dem Reitercorps und den Sportschützen St.-Sebastiani Ratingen sind zugelassen. Für Sportmitglieder finden folgende Regelungen dieser Satzung keine Anwendung: §§ 10 Abs. 1, 4,6; 15 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7; 16; 17 Abs. 1 - 3; 18.
- (3) Die passive Mitgliedschaft (§ 5 Abs.1d) kann nur an externe Förderer der Bruderschaft vergeben werden. Die Aufnahme als aktive Schützen in eine Formation hat uneingeschränkten Vorrang. Ausgeschlossen von einer passiven Mitgliedschaft sind Personen, die aus einer Formation der St. Sebastiani Bruderschaft Ratingen ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind. Passive Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen. Die passiven Mitglieder sind beitragspflichtig. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 1a) in die Bruderschaft entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist über die Kompanie oder das Reitercorps nach einem vorgeschriebenen Muster schriftlich einzubringen. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
- (2) Über die Aufnahme eines Sportmitgliedes in die Bruderschaft entscheidet der Vorstand der St. Seb. Sportschützen Ratingen 1968. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand der Bruderschaft vorzulegen.

§ 8 Beiträge

- (1) Mitglieder (§ 5 Abs.1a +1d) zahlen einen Beitrag an die Bruderschaft dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- (2) Wenn und soweit von der Bruderschaft mitgliedsbezogene Beiträge an Dachorganisationen (§ 2 Abs. 3) auch für Mitglieder der Sportschützen St.-Sebastiani Ratingen (§ 5 Abs.1c) gezahlt werden müssen, sind die entsprechenden Beträge von den Sportschützen St.-Sebastiani Ratingen an die Bruderschaft zu erstatten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sportmitglieder zahlen ggf. nur Beiträge nach § 8 Abs. 2.
- (4) Mitglieder (§ 5 Abs.1a) die das 80. Lebensjahr vollendet haben und länger als 40 Jahre der Bruderschaft angehören, sind ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Bei Mitgliedern (§ 5 Abs.1a), die ihrer Wehrpflicht oder dem Zivildienst nachkommen, verzichtet die Bruderschaft für die Zeit der Ableistung des Wehrdienstes/des Zivildienstes auf die Beitragszahlung.
- (6) Für Mitgliedsbeiträge der Kompaniemitglieder an die Bruderschaft, für Zahlungsverpflichtungen der Bruderschaft, die sich aus unmittelbaren Tätigkeiten jeder Art der einzelnen Kompanien ergeben (z.B. Steuern aus steuerpflichtigen Einnahmen), haften die Kompanien mit ihrem gesamten Vermögen. Gleiches gilt für die Sportschützen St.-Sebastiani Ratingen für evtl. von der Bruderschaft zu zahlende Beiträge an Dachorganisationen sowie für Zahlungsverpflichtungen der Bruderschaft aus unmittelbaren Tätigkeiten der Sportschützen St.-Sebastiani Ratingen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft (§ 5 Abs.1a - d) endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Das ausscheidende Mitglied (§ 5 Abs.1a - d) hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
- (3) Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt kann über die jeweilige Formation eingereicht werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Bruderschaft. Er kann erfolgen wegen
 - a) eines für die Bruderschaft schädigenden Verhaltens
 - b) verschuldeten Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahr
 - c) eines Verstoßes gegen das Verständnis der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Werte
- (5) Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bruderschaft sind zu erfüllen.

§ 10 Schützenkönig

- (1) Am Schießen auf die Pfänder und die Platte des Königsvogels nehmen die Mitglieder (§ 5 Abs.1a) der Bruderschaft, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder (§ 5 Abs.1b) teil.
- (2) Neben dem Königsschießen wird ein Schießen auf einen Jungschützen-Königsvogel durchgeführt. An diesem Schießen nehmen diejenigen Mitglieder (§ 5 Abs.1a) der Bruderschaft teil, die das für die Erringung der Königswürde geforderte Mindestalter noch nicht erreicht haben und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Von den Schießen zu Abs. 2 und 3 sind Mitglieder der Bruderschaft (§ 5 Abs.1a) ausgeschlossen, die weniger als 3 Monate Mitglied der Bruderschaft sind.
- (4) Neben dem Königsschießen und dem Schießen auf den Jungschützen-Königsvogel wird ein Schießen auf einen Schülerkönigsvogel durchgeführt. An diesem Schießen nehmen diejenigen Mitglieder (§ 5 Abs.1a) der Bruderschaft teil, die das für die Erringung der Jungkönigswürde geforderte Mindestalter noch nicht erreicht haben.
- (5) Ein Schützenkönig bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit (§ 18 Abs. 2) 15 Jahre lang vom Schießen um die Königswürde (Schuss auf die Platte) ausgeschlossen.
- (6) Ein Jungschützenkönig ist in den folgenden Jahren vom Schießen um die Jungschützenkönigswürde (Schuss auf die Platte) ausgeschlossen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Bruderschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedern (§ 5 Abs.1a), die auf Zeit gewählt sind.
 - b) Mitgliedern (§ 5 Abs.1a), die auf unbestimmte Zeit gewählt sind.
 - c) Mitgliedern (§ 5 Abs.1a), die kraft ihres Amtes in der Bruderschaft sind.
- (2) Dem Vorstand gehören gemäß Abs. 1 Buchst. a) an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Brudermeister,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Zeremonienmeister,
 - e) der Jugendvertretersowie deren Stellvertreter
- (3) Dem Vorstand gehören gemäß Abs. 1 Buchst. b) an:
 - a) der Oberst,
 - b) der Oberstleutnant,
 - c) der Major / die Majore,
 - d) der Fähnrich,
 - e) der Platzmeister und sein Stellvertreter,
 - f) der Schießmeister oder einer seiner Stellvertreter

- (4) Dem Vorstand gehören gemäß Abs. 1 Buchst. c) an:
 - a) der Schützenkönig,
 - b) die Hauptleute der Kompanien bzw. der Rittmeister des Reitercorps. Die Hauptleute und der Rittmeister können sich bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandsaufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Formation vertreten lassen,
 - c) verdiente Vorstandsmitglieder, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt worden sind, gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (5) Dem Vorstand gehört ferner an der erste Vorsitzende (Schützenmeister) der Sportschützen St. Sebastiani. Der Schützenmeister kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied der Sportschützen St. Sebastiani Ratingen vertreten lassen.
- (6) Die Mitglieder (§ 5 Abs.1a) des Vorstandes zu Abs. 2 werden in der ersten Generalversammlung eines jeden Jahres durch Zuruf oder auf Antrag durch geheime Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (7) In jedem Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Die Mitglieder (§ 5 Abs.1a) des Vorstandes zu Abs. 3 werden aus gegebenem Anlass entsprechend auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die für die Bruderschaft entstehenden Ausgaben werden vergütet.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Innerhalb des Vorstandes (§11) wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Brudermeister,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB und vertritt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes gebunden.
- (3) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der gesamte Vorstand (§ 11).
- (4) Zur Vertretung der Bruderschaft sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.
- (5) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Geschäftsführung der Bruderschaft,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c) die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens,
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs.1a - d) aus der Bruderschaft.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Einladung, die eine Woche vor der Sitzung zugehen soll, mindestens 15 Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die im Rahmen der normalen Geschäftsführung anfallenden Ausgaben zu bestreiten. Er hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen des laufenden Jahres einschließlich etwaiger Bestände aus Vorjahren zur Bestreitung aller notwendigen Ausgaben ausreichen. Wenn sich abzeichnet, dass der Kassenbestand einen Betrag unterschreiten wird, der mindestens 5% der Ausgaben nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre betragen soll, hat der Vorstand die Generalversammlung hierüber zu unterrichten.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er hat das Recht - und auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern die Pflicht - den Vorstand einzuberufen.
- (9) Dem Brudermeister obliegen die Kassenführung und die Verwaltung des Vermögens der Bruderschaft.
- (10) Der Schriftführer hat die erforderlichen Arbeiten zu erledigen. Über die Generalversammlung und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (11) Ein Vorstandsmitglied, das unentgeltlich tätig ist, haftet der Bruderschaft für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Bruderschaft.
- (12) Ist ein Vorstandsmitglied nach Absatz 11 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der Bruderschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Versammlungen

- (1) Ordentliche Generalversammlungen werden im Januar eines jeden Jahres anlässlich des Titularfestes und etwa 6 Wochen vor dem Schützenfest abgehalten.
- (2) Die Tagesordnung der im Januar stattfindenden Generalversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 2,
 - b) Rechnungslegung durch den Brudermeister,
 - c) Wahl von Rechnungsprüfern,
 - d) Festlegung des Schützenfestes.
- (3) In der vor dem Schützenfest stattfindenden Generalversammlung sind die Durchführung des Schützenfestes zu besprechen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.
- (4) Die zu wählenden zwei Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben sie in der ersten Generalversammlung des folgenden Jahres zu berichten.
- (5) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Bruderschaft die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

§ 14 Beschlussfassung in der Generalversammlung

In der Generalversammlung entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 5 Abs.1a + 1b). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen erfolgen auf Zuruf oder auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch geheime Abstimmung. Die Satzung abändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder (§ 5 Abs. 1a + 1b).

§ 15 Kompanien

- (1) Innerhalb der Bruderschaft bilden sich Kompanien. Der Kompanie ist das Reitercorps gleichzusetzen.
- (2) Die Kompanieversammlung wählt einen Vorstand und regelt das Vereinsleben innerhalb der Kompanie.
- (3) Die Kompanien stellen eigene Satzungen auf, die von den grundsätzlichen Bestimmungen der Bruderschaftssatzung nicht abweichen dürfen und vor dem Inkrafttreten dem Vorstand der Bruderschaft zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Satzung der Sportschützen St.-Sebastiani Ratingen muss vom Vorstand der Bruderschaft genehmigt werden.
- (4) Der Vorsitzende des Kompanievorstandes ist der Schützenhauptmann. Er ruft die Kompanieversammlung ein, vertritt die Kompanie bei allen Anlässen und im Vorstand der Bruderschaft.
- (5) Der Kassierer der Kompanie zieht die an die Bruderschaft abzuführenden Gelder ein und führt diese spätestens am Ende eines jeden Halbjahres an den Brudermeister ab.
- (6) Der Schriftführer der Kompanie hat vor der ersten Generalversammlung eines jeden Jahres dem Vorstand der Bruderschaft eine namentliche Liste der Kompaniemitglieder einzureichen, sowie die auf der Generalversammlung zu ehrenden Jubilare der Kompanie und die Toten im abgelaufenen Kalenderjahr namentlich zu melden.
- (7) Alle öffentlichen Veranstaltungen der Kompanie einschließlich des Kompanieschießens sind dem Vorstand der Bruderschaft vor ihrer Durchführung anzuzeigen.
- (8) Die Sportschützen St.-Sebastiani Ratingen sind die Sportabteilung der Bruderschaft.
- (9) Die Kompanien, das Reitercorps sowie die Sportschützen führen selbständige Kassengeschäfte und setzen ihre Beiträge selbständig fest.

§ 15a Aktives Korps

- (1) Der Oberst ist Vorsitzender des Aktiven Korps, das Bestandteil der St. Sebastiani Bruderschaft ist.
- (2) Dem Aktiven Korps gehören an:
 - a) der Oberst
 - b) der Oberstleutnant (Stellvertreter des Obersts)
 - c) die Majore
 - d) die Adjutanten
 - e) die Hauptleute der Kompanien und der Rittmeister des Reitercorps, bzw. deren Stellvertreter
 - f) der Bruderschaftsfähnrichdie Ehrenmitglieder des Aktiven Korps
- (3) Die Versammlungen des Aktiven Korps sind von Oberst oder dessen Stellvertreter einzuberufen. In den Versammlungen des Aktiven Korps werden u.a. die Abläufe des Schützenfestes besprochen (Zugaufstellungen, Zugwege, Zeit- / Ablaufpläne, Musikaufteilung etc.)
- (4) Die Adjutanten werden vom Oberst be- und abberufen.

§ 16 Schützenfest

- (1) Das Schützenfest der Bruderschaft wird am ersten Sonntag im August eines jeden Jahres gefeiert. Die Generalversammlung kann die Verlegung des Schützenfestes beschließen.
- (2) Am Sonntag vor dem Schützenfest findet ein Appell der Bruderschaft statt.
- (3) Der Vorstand der Bruderschaft legt der Generalversammlung vor dem Schützenfest das Festprogramm zur Beschlussfassung vor.

§ 17 Königsschießen

- (1) Für das Schießen auf die Königsvögel reichen die Kompanien dem Vorstand rechtzeitig Listen derjenigen Kompaniemitglieder ein, die zur Teilnahme an diesem Schießen (vgl. § 10) berechtigt sind. Das Schießen auf Ehrevögel und Preisvögel bleibt hiervon unberührt.
- (2) Nach den gem. Abs. 1 eingereichten Listen stellt die Schießkommission nach einer Auslosung der Schießnummern die Liste für das Königsvogelschießen auf.
- (3) Jedes Mitglied ist den Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes – bei den Sportschützen zusätzlich des BDS unterworfen.
Der Bruderschafts-Schießmeister bzw. der entsprechende Schießleiter ist bei Veranstaltungen auf dem Hochstand sowie auf der Schießsportanlage gegenüber den Nutzern weisungsbefugt. Dies gilt bei den Sportschützen St. Sebastiani für den 1. Vorsitzenden, bzw. den entsprechenden Schießleiter entsprechend.
Weitere Ausführungen sind in den separaten Schieß-, Stand- & Benutzungsordnungen der Bruderschaft geregelt.

§ 18 Aufgaben des Schützenkönigs

- (1) Der Schützenkönig ist Repräsentant der Bruderschaft und hat sich entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Amtszeit des Schützenkönigs beginnt mit seiner Proklamation und endet mit der Proklamation des neuen Schützenkönigs.
- (3) Der Schützenkönig ist verpflichtet, an den öffentlichen Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen und hierbei das Königssilber zu tragen. Es ist erwünscht, dass er den Einladungen der Kompanien zu deren Hauptveranstaltungen Folge leistet. Gehört ein Schützenkönig nicht der katholischen Konfession an, ist ihm die Teilnahme an Kirchgängen und Prozessionen freigestellt. Falls er nicht teilnimmt, vertritt ihn der Schützenkönig des vorhergehenden Jahres, ggf. aber bestellt die Kompanie einen Vertreter.
- (4) Der Schützenkönig erhält zur Bestreitung der ihm obliegenden Pflichten einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe von der vor dem Schützenfest stattfindenden Generalversammlung festgesetzt wird.
- (5) Der Jungschützenkönig erhält eine Zuwendung aus der Bruderschaftskasse. Die Höhe dieses Beitrags ist von der Generalversammlung festzusetzen.
- (6) Dem Schützenkönig obliegt die Pflicht, zum Krönungsball den nachstehenden Personenkreis jeweils mit einer Dame einzuladen:
 - a) den Schützenkönig des vergangenen Jahres,
 - b) den Jungschützenkönig,
 - c) den Jungschützenkönig des vergangenen Jahres,
 - d) je ein Mitglied der einzelnen Kompanien; hierbei geht der Wunsch des Schützenkönigs anderweitigen Regelungen vor.
- (7) Dem Schützenkönig bleibt es unbenommen, über diesen Kreis hinaus weitere Personen zum Thron einzuladen.

§ 19 Auflösung der Bruderschaft

- (1) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder und Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 1a + 1b) der Bruderschaft beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern (§ 5 Abs.1a + 1b) geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Hinsichtlich der Zuwendung des Vermögens soll nach Möglichkeit wie folgt verfahren werden:
 - a) Die Bruderschaftsfahne, das Bruderschaftssilber und die überlieferten Bruderschaftsgeräte sind der Stadt Ratingen mit der Empfehlung zu übergeben, diese Gegenstände ordnungsgemäß aufbewahren zu lassen.
Sollte zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Bruderschaft unter Wahrung der Ziele der aufgelösten Bruderschaft entstehen, so hat diese ein Anrecht auf Übernahme und Nutzung der obengenannten Gegenstände.
 - b) Das übrige Vermögen der Bruderschaft ist nach näherer Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde von Ratingen stehenden Krankenhaus sowie einer karitativen Einrichtung der evangelischen Kirchengemeinde von Ratingen, im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder (§ 5 Abs. 1a +1b) im Zeitpunkt der Auflösung der Bruderschaft, zuzuwenden.